

**GEMEINDE 6363 Westendorf**

Bezirk 6370 Kitzbühel

**RICHTLINIE**

**für die Förderung von**

**Elektromopeds**



GV-Beschluss vom:

24.03.2023

# RICHTLINIE

**für die FÖRDERUNG von Elektromopeds**

**in der Gemeinde 6363 Westendorf**

**§ 1 Ziel**

Mit der nachangeführten Förderung soll ein Anreiz zur Anschaffung eines Elektromopeds geschaffen werden und damit einen Beitrag zur Energieunabhängigkeit gemäß **Tirol 2050 energieautonom** zu erreichen, sowie die Lebensqualität der Bevölkerung durch Lärm- und Abgasreduktion zu erhöhen. Die e5 Gemeinde Westendorf setzt damit einen zusätzlichen Anreiz zur Bundesförderung.

**§ 2 Förderungsgegenstand und -höhe**

Die Anschaffung von Elektromopeds wird mit einem einmaligen Kostenzuschuss von **€ 200,--** pro Elektromoped (Klasse L1e) gefördert.

**§ 3 Voraussetzungen für die Förderung**

(1) Eine Förderung nach §2 Abs. setzt voraus, dass

1. sich der Hauptwohnsitz der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers in der Gemeinde Westendorf befindet
2. das Elektromoped über bzw. bei einem Tiroler Zweiradhändler erworben wurde
3. keine Gemeindeförderung nach § 2 in den letzten 3 Jahren in Anspruch genommen wurde

(2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Förderung richtet sich ausschließlich an Privatpersonen. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

**§ 4 Verfahrensbestimmungen**

(1) Kostenzuschüsse für den Ankauf von Elektromopeds werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.

(2) Ansuchen sind nach Ankauf des Elektromopeds einzureichen (spätestens 6 Monate nach Kauf).

(3) Mit dem Ansuchen ist eine Kopie der Rechnung, Zahlungsbestätigung sowie Zulassung des erworbenen E-Mopeds einzureichen.

(4) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto.

**§ 5 Rückzahlung der Förderung**

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

(1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der FörderungswerberIn gewährt wurde.

(2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

Diese Richtlinien treten ab dem 24.3.2023 in Kraft.